

Antrag

der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Dr. Antje Vollmer, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Annelie Buntenbach, Gerald Häfner, Dr. Angelika Köster-Loßack, Christine Scheel, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Neuorientierung und Weiterentwicklung der Kulturpolitik des Bundes ist überfällig

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung ist den kulturpolitischen Anforderungen, die an den Bund gestellt werden, in der 13. Legislaturperiode nicht gerecht geworden. Zudem leidet die Kulturpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden unter der verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Zwar ist die Höhe des Gesamtbetrages der Bundeskulturförderung in den letzten Jahren annähernd konstant geblieben und es sind eine Reihe bedeutender Kultureinrichtungen Ostdeutschlands in die Bundesförderung einbezogen worden. Es gab aber keine Überprüfung und Neugewichtung der bisherigen Fördermaßnahmen und Förderprioritäten in Anbetracht der veränderten politischen und gesellschaftlichen Lage. So sind beispielsweise spätestens durch die historische Zäsur von 1989 die Grundlagen der bisher nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes geförderten Kulturarbeit entfallen, die längst durch eine grenzüberschreitende Kulturarbeit in Mittel- und Osteuropa zu ersetzen wäre, die auch die Bewahrung des kulturellen Erbes in früheren deutschen Gebieten umfaßt.

Noch gravierender als die fehlende Neuorganisation und Neugewichtung der direkten Bundesförderung ist das Versagen der Bundesregierung bei der Verbesserung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen von Kulturförderung und Kunstproduktion. Weder wurden die Auswirkungen des 1990 beschlossenen Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes (KultStiftFG) systematisch ausgewertet, wie es immer wieder von seiten der Kulturorganisationen und der Kulturverbände gefordert wurde, noch wurden neue gesetzliche Regelungen im Bereich des Stiftungs- und Spendenrechts zur leichteren Aktivierung privater Kulturförderung beschlossen, wie sie in der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und F.D.P. für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages angekündigt worden waren. Hierin sollte, so die Koalitions-

vereinbarung, „ein besonderer Schwerpunkt der Politik in den nächsten Jahren“ liegen.

Wie wenig verbreitet das Bewußtsein von der kulturpolitischen Verantwortung des Bundes ist, wird auch daran deutlich, daß eine minimale Voraussetzung für die Diskussion kulturpolitischer Perspektiven in der laufenden Legislaturperiode nicht einmal aufrechterhalten werden konnte. Denn der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Wiedereinrichtung des Kulturausschusses als Unterausschuß des Innenausschusses des Deutschen Bundestages ist mangels Unterstützung durch die Koalitionsfraktionen erfolglos geblieben, geschweige denn, daß der ehemalige Unterausschuß Kultur zu einem eigenständigen Kulturausschuß aufgewertet worden wäre.

Stillstand, das Fehlen neuer Akzentsetzungen und zeitgemäßer Förderkonzepte sowie das Festhalten an teilweise antiquierten Rahmenbedingungen kennzeichnen die Kulturpolitik der Bundesregierung in der 13. Legislaturperiode.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf:

A. Verbesserung und Neuorientierung der Bundeskulturförderung

1. Der Beitrag des Bundes zur Kulturfinanzierung ist zumindest in seiner bisherigen Höhe zu erhalten. Die einzelnen Fördermaßnahmen sind im Rahmen einer ausgewiesenen Neubestimmung der Prioritäten neu zu gewichten. Der Förderbedarf in den neuen Bundesländern ist angemessen zu berücksichtigen.
2. Insbesondere auch überregional beispielhafte Modellprojekte der Breitenkulturarbeit in Ostdeutschland sind in die Bundesförderung einzubeziehen.
3. Ebenfalls einzubeziehen sind modellhafte Projekte kultureller Bildungsarbeit und deren wissenschaftliche Begleitung.
4. Statt der überholten Förderung kultureller Maßnahmen auf der Basis des Bundesvertriebenengesetzes ist verstärkt die grenzüberschreitende Kulturarbeit zu fördern, die den Grundsätzen der Völkerverständigung verpflichtet ist.
5. Gemeinsam mit den Ländern soll durch den Bund die Entwicklung neuer Aus- und Fortbildungsangebote für kulturelle Praxisfelder durch Modellprojekte gefördert werden.
6. Die Arbeit der selbstverwalteten Kulturfonds muß durch eine Erhöhung der Fördermittel gesichert und gestärkt werden.

B. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kunstförderung und die Situation der Künstlerinnen und Künstler

Um die Bereitschaft zur privaten Kunst- und Kulturförderung zu erhöhen, die Arbeit von Kultureinrichtungen sowie den Erwerb von Kunst und Kultur zu begünstigen, kooperative Finanzierungsformen von öffentlicher Hand, Privatwirtschaft und freigemeinnützigen Einrichtungen und neue innovative Träger- und Organisationsmodelle zu erleichtern sowie die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler zu verbessern, sollen folgende gesetzgeberischen Maßnahmen in die Wege geleitet werden:

7. Durch steuerliche Erleichterungen für Kunst- und Kultureinrichtungen sowie für private Kulturförderung sollen Anreize für ein verstärktes künstlerisches und kulturelles Engagement geschaffen werden.
8. Der Sponsoringerlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juli 1997 muß dahin gehend geändert werden, daß nicht ein Großteil des gesponserten Betrags anstatt beim Künstler beim Finanzamt landet. Es muß ausgeschlossen werden, daß Künstlerinnen und Künstler bzw. Kultureinrichtungen Zuwendungen von Sponsoren versteuern müssen.
9. Die steuerlichen Belastungen für soziokulturelle Einrichtungen sind zu reduzieren, um die Überlebensfähigkeit einer breiten kulturellen Infrastruktur zu sichern.
10. Bürgerschaftlich-ehrenamtliches Engagement im Kulturbereich soll durch die steuerliche Berücksichtigung dieser Tätigkeiten unterstützt werden. Gleiches gilt für steuerliche Begünstigungen beim Erwerb von Kunstwerken lebender Künstlerinnen und Künstler.
11. Durch ein Gesetz zur Förderung des Stiftungswesens, wie es von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht wurde (Drucksache 13/9320), sollen steuerliche Anreize für private Stifter und Instrumente zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Stiftungen geschaffen werden.
12. Urheberrechte von Künstlerinnen und Künstlern und Autorinnen und Autoren bei der Verwertung ihres geistigen Eigentums in elektronischen Datennetzen müssen entsprechend den Regelungen für die Verwertung in traditionellen Medien geschützt werden.
13. Für das öffentliche Ausstellen von Werken bildender Künstlerinnen und Künstler ist eine Ausstellungsvergütung als Urheberrechtsanspruch einzuführen.
14. Das seit 1983 gültige Künstlersozialversicherungsgesetz ist im Anschluß an eine umfassende Analyse der sozialen Lage der im Kunst- und Medienbereich Tätigen an die veränderte Kulturlandschaft anzupassen.

15. Der Weg zur kulturellen und kulturpolitischen Integration Europas muß mit größerem finanziellen und kooperativen Engagement fortgesetzt werden. Die Preisbindung für Bücher muß im Interesse der Autorinnen und Autoren und der kleinen Verlage beibehalten werden.
16. Die kulturpolitische Forschung und kulturwissenschaftliche Politikberatung bedarf der verstärkten Unterstützung des Bundes.

Bonn, den 4. Februar 1998

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Dr. Antje Vollmer

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Annelie Buntenbach

Gerald Häfner

Dr. Angelika Köster-Loßack

Christine Scheel

Rezzo Schlauch

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Kultur und Kunst sind zentrale Ausdrucksformen menschlichen Lebens wie kulturelle Vielfalt und künstlerische Freiheit Grundbedingungen eines demokratischen Gemeinwesens und gesellschaftlicher Kreativität sind. Aufgabe von Kulturpolitik ist die Ermöglichung kultureller Aktivitäten und künstlerischer Betätigung für möglichst viele Menschen. Dabei geht eine demokratische Kulturpolitik vom gleichberechtigten Nebeneinander vielfältiger kultureller Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Nationalitäten in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gleichwertigkeit von traditionellen Kulturinstitutionen, neuen innovativen Kunstformen und freien soziokulturellen Projekten aus. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Begegnung der Kulturen, dem innergesellschaftlichen Kulturaustausch und dem interkulturellen Dialog sowie der verstärkten Förderung von Kunst und Kultur der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten. Bei der Kunstförderung und der Unterstützung der kulturellen Ausdrucksvielfalt als zentralen Aufgaben öffentlicher Kulturpolitik geht es darum, einen Rahmen zu schaffen, in dem unterschiedliche Kunst- und Kulturformen sich ihrer eigenen Logik folgend entwickeln können. Kulturpolitik in diesem Sinn ist Gesellschaftspolitik. Sie ist nicht nur dem „Bürgerrecht Kultur“ verpflichtet, sondern greift moderierend und strukturierend in gesellschaftliche Prozesse ein.

Die öffentlich getragenen und finanzierten Kultureinrichtungen bilden gemeinsam mit dem privatwirtschaftlichen Kultur- und Kunstbereich und dem in den letzten Jahren stark gewachsenen frei gemeinnützigen Kultursektor die drei Säulen des bundesre-

publikanischen Kultursystems. Freie und privatwirtschaftliche Kulturproduzenten und -vermittler tragen wesentlich zur kulturellen Vielfalt bei. Ohne kulturelle Privatinitiative und individuelles kulturelles Engagement können Kunst und Kultur nicht überleben.

Kulturpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert findet unter grundlegend veränderten Bedingungen statt. Dabei bildet das Jahr 1989 mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten, dem Ende des realsozialistischen Lagers und dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes eine wesentliche Zäsur. Zwei Entwicklungen prägen heute weltweit die Lebensbedingungen der Menschen und bilden die Voraussetzungen politischen und damit auch kulturpolitischen Handelns: die Globalisierung und die ökologische Krise.

Die Globalisierung der Märkte und der Kommunikation hat eine neue Stufe der weltweiten Zusammenhänge und Abhängigkeiten und der dadurch bedingten Umbrüche in den nationalen ökonomischen, sozialen und politischen Systemen hervorgebracht. Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und ihre globale Anwendung beeinflusst besonders auch Kultur und Kunst. Parallel zu den oft universellen kulturellen Bilderwelten findet eine Regionalisierung und Ethnisierung statt, die bis zum militanten Fundamentalismus reicht.

Die zunehmende Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen und die Ausbeutung nicht erneuerbarer Ressourcen haben einerseits direkte Auswirkungen auf das kulturelle Zusammenleben der Menschen, sind aber andererseits auch Folge eines einseitigen Kulturverständnisses. Der Wechsel zu einer ökologisch verantwortlichen Lebensweise, nachhaltigem Wirtschaften und zukunftsfähigen, ressourcenschonenden Strukturen ist vor allem auch eine kulturelle Aufgabe.

Zusätzlich zu Globalisierung und Störung des ökologischen Gleichgewichts als weltumspannende Entwicklungen wird Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland heute auch durch eine Reihe innergesellschaftlicher Entwicklungen beeinflusst, die sich erheblich von denen der letzten Jahrzehnte unterscheiden. Hierzu gehören der Prozeß der Auflösung traditioneller Zusammenhänge, der Individualisierung und der Ausdifferenzierung von Lebensformen sowie die Veränderung der ethnischen und kulturellen Zusammensetzung der Städte und Gemeinden durch eine weiter wachsende Zahl von Menschen nichtdeutscher Herkunft, von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen. Die Pluralisierung und ethnische Neuzusammensetzung unserer Gesellschaft hat die Zahl der Kulturen in den Städten und auf dem Land vervielfacht und der Illusion von der „kulturellen Homogenität“ endgültig den Boden entzogen. Die städtischen Gemeinwesen stehen vor diesem Hintergrund heute vor neuartigen Problemen der Integration auf der Basis gegenseitiger Anerkennung unterschiedlicher kultureller Werte und universeller Normen.

Hinzu kommt, daß die kulturelle Situation der Menschen in den 90er Jahren von einer weitgehenden Medialisierung bestimmt ist. Die gegenwärtige Revolution der Medienentwicklung führt zu ei-

ner zunehmenden Durchdringung von Alltag und Berufsleben durch die audiovisuellen Medien und zum Zusammenwachsen von Arbeits-, Informations- und Unterhaltungsmedien. Dadurch haben sich die Zeit- und Raumerfahrungen der Menschen, ihre Sehweisen und Beziehungen untereinander sowie ihr Kultur- und Freizeitverhalten stark verändert.

Vor einer besonderen Aufgabe steht die Kulturpolitik in Ost- und Westdeutschland durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Für die Bevölkerung Ostdeutschlands bedeutet das Ende der DDR eine tiefgreifende individuelle und gesellschaftliche Neuorientierung. Aber auch für die westdeutsche Bevölkerung erfordert die Vereinigung ein Umdenken und größere Offenheit für andere Erfahrungen und Traditionen. Das Zusammenwachsen zweier ungleicher Gesellschaften mit Menschen unterschiedlichster lebensgeschichtlicher Erfahrungen, Mentalitäten und Werte macht die deutsche Vereinigung zu einem langwierigen sozialen und auch kulturellen Integrationsprozeß, der besondere Anforderungen an die Kulturpolitik von Bund, Ländern und Kommunen stellt. Die Sicherung der allgemeinen kulturellen Infrastruktur sowie besonderer Einrichtungen der Kulturarbeit in den ostdeutschen Bundesländern gehört ebenso dazu wie die Auseinandersetzung mit den Erfahrungen künstlerischer Förderung und kultureller Arbeit in der DDR. Dabei ist die Verarbeitung von Erfahrungen der bisherigen kulturpolitischen Praxis und das Lernen daraus keine Einbahnstraße, die sich nur auf die ostdeutsche Entwicklung der letzten vier Jahrzehnte bezieht, sondern sie betrifft gleichermaßen die westdeutsche Entwicklung. Die Anerkennung kultureller Differenz in Ost- und Westdeutschland, der Austausch der unterschiedlichen Erfahrungen und die Unterstützung gemeinsamer kultureller und künstlerischer Aktivitäten sind genauso wichtige kulturpolitische Aufgaben wie die materielle Sicherung der kulturellen Infrastruktur.

Kulturpolitik besteht zu einem gewichtigen Teil aus Kulturförderung. Die Kommunen und die Länder tragen zu 95 Prozent die öffentlichen Aufwendungen für Kultur. Trotzdem besteht im föderalen Deutschland eine gesamtstaatliche Verantwortung für die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, die auch den Bund mit einschließt und die kulturpolitischen Aufgaben und Pflichten nicht allein den Ländern und Kommunen auferlegt.

Im Bereich der direkten Kulturförderung konzentrieren sich die Kompetenzen des Bundes auf den Erhalt und die Förderung von national bedeutenden Kultureinrichtungen, die Beteiligung bei länderübergreifenden Förderformen und bei Modellversuchen kultureller Bildung sowie auf die finanzielle Unterstützung nationaler Kulturverbände und der wissenschaftlichen Begleitung von Kulturpolitik mit überregionaler Bedeutung. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Bundes besteht in der Sicherung und Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Entfaltung von Kunst und Kultur. Über den Bereich der Kulturpolitik im engeren Sinn hinaus besteht die kulturelle Bundeskompetenz in der Verantwortung und Trägerschaft für die Auswärtige Kulturpolitik

sowie, in enger Kooperation und Abstimmung mit den Ländern, in der Film- und Medienpolitik.

Auch ohne signifikante Verschiebungen bei den Anteilen in der Kulturförderung nach dem Auslaufen der kulturellen Übergangsfinanzierung für die ostdeutschen Bundesländer hat die Bedeutung des Bundes in der Kulturpolitik in den vergangenen Jahren zugenommen. Das hängt eng mit der Rolle des Bundes im deutschen Einigungsprozeß, mit den Koordinationsaufgaben bei der europäischen Integration sowie den weltweiten Vernetzungs- und Globalisierungsprozessen zusammen. In vielen Bereichen, etwa der europäischen und internationalen Kultur- und Medienpolitik, sind Abstimmungen und Entscheidungen notwendig, bei denen sich die bisherige föderale Struktur oft als nicht sehr handlungsfähig erweist.

Um ein freiheitliches und vielfältiges Kulturleben erhalten und ausbauen zu können, ist eine ständige verantwortungsbewußte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden notwendig. Gefordert ist eine neue Form des kooperativen (Kultur)Föderalismus, der sich als ein System aufeinander bezogener und miteinander kommunizierender Aufgaben- und Verantwortungsbereiche versteht. Nur so können aktuelle und zukünftige Aufgaben der Kunstförderung und Kulturpflege sinnvoll angegangen werden.

Zur Gewährleistung dieser Aufgaben des kooperativen Föderalismus sind eine Verbesserung der Abstimmungsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern sowie zur Koordinierung der kulturellen Aktivitäten des Bundes die Bildung einheitlicher Bundesgremien auf legislativer und administrativer Ebene erforderlich.

Zur Begründung der Forderungen im einzelnen:

Zu II A 1:

Zur Gewährleistung der Bundesaufgaben im Rahmen des kooperativen Föderalismus ist es notwendig, den bisherigen Beitrag des Bundes zur Kulturförderung zumindest beizubehalten. Dabei ist der Förderbedarf in den neuen Bundesländern angemessen zu berücksichtigen. Die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte wird auf absehbare Zeit auch auf Bundesebene eine relevante Steigerung der Kulturausgaben und die Finanzierung neuer Aufgaben aus solchen Zuwächsen nicht möglich machen. Von daher sind eine Überprüfung der bisherigen Bundeskulturförderung und eine inhaltlich ausgewiesene und konzeptionell begründete Prioritätensetzung und Neubestimmung der einzelnen Fördermaßnahmen sinnvoll und notwendig. Von dieser Bestandsaufnahme darf kein Bereich der bisherigen Kulturförderung ausgenommen sein. Anhaltspunkte für die Fördermaßnahmen des Bundes in Abstimmung mit den Kulturaufgaben der Länder und der Kommunen sind dabei u. a. Artikel 35 des Einigungsvertrages, der Bericht der Amtschef-Kommission „Kulturförderung des Bundes“ an die Ständige Konferenz der Kultusminister vom 2. Dezember 1993, in dem u. a. als Kriterien für Bundesförderung „über-

regionale Bedeutung“ wegen der „künstlerischen und kulturellen Qualität“, „hervorragende Stellung in der jeweiligen Art“ oder „europäische/internationale Ausstrahlung“ genannt werden, sowie die Beschlüsse zu kulturellen Aufgaben durch die Hauptversammlungen des Deutschen Städtetages.

Zu II A 2:

Durch die kulturelle Übergangsförderung des Bundes und die materielle und personelle Unterstützung aus den Ländern und Kommunen der alten Bundesländer konnte bei vielen Kunstangeboten und Kultureinrichtungen in den neuen Bundesländern „kulturelle Substanz“ erhalten werden. Dies trifft in erster Linie auf die traditionellen Kulturinstitutionen wie Museen, Schlösser und Theater sowie vergleichbare Einrichtungen zu, vor allem, wenn sie von überregionaler Bedeutung sind. Bei anderen Einrichtungen wie Bibliotheken, Jugendklubs und Kulturhäusern, Künstlerinnen- und Künstlerförderung oder öffentlicher Filmunterstützung fand ein z. T. radikaler Abbau statt. Gleichzeitig sind in diesem Bereich der Breitenkultur auch eine Reihe neuer Initiativen, Projekte und Einrichtungen entstanden und öffentlich gefördert worden wie soziokulturelle Zentren, freie Theater und kulturpädagogische Aktivitäten. Die Förderung dieser Einrichtungen ist Aufgabe der ostdeutschen Kommunen und Länder. Aber ebenso wie traditionelle Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung durch Bundesförderung mitfinanziert werden, so müßte die finanzielle Unterstützung von überregional beispielhaften Modellprojekten im Bereich der Breitenkulturarbeit gleichfalls mit in die kulturelle Bundeskompetenz fallen.

Zu II A 3:

Das gesellschaftliche Klima in einer Stadt und einem Staat wird wesentlich geprägt von der kulturellen Bildung der Menschen, deren ziviles Verhalten sich im Umgang mit dem anderen und Fremden, der Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Erfahrungen und Traditionen sowie einer ständigen Selbstvergewisserung herausbildet. Kunst und Kultur sind dabei nicht nur Ort der Bildung des ästhetischen Urteilsvermögens, sondern zentraler Ausdruck und Verdichtung von Selbst- und Welterfahrungen. „Kulturarbeit beginnt immer von neuem mit Bildung“, heißt es in der „Konzeption Kulturelle Bildung“ des Deutschen Kulturrates. Kultur setzt Bildung voraus, wie Bildungsprozesse immer auch Kulturprozesse sind. Mit der „Konzeption Kulturelle Bildung“ des Deutschen Kulturrates, in der die Vielfalt und weitreichende Bedeutung kultureller Bildungsarbeit in den unterschiedlichen künstlerischen Sparten und kulturellen Feldern anschaulich dargestellt werden, sind Rahmen und Zielsetzungen dieses zentralen Bereichs der Kulturarbeit abgesteckt und die Anforderungen an die öffentliche Kulturförderung formuliert, an denen sich die Kulturpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden orientieren muß.

Auch wenn kulturelles Lernen ein lebenslanger Prozeß ist, kommt der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen eine be-

sondere Bedeutung zu. Das Hereinwachsen von Kindern und Jugendlichen in eine Kultur oder in Kulturen macht die ersten Lebensphasen zu einem zentralen Ort der Vermittlung kultureller Kompetenz und kulturellen Lernens. Diese allgemeine Bedeutung kultureller Jugendarbeit wird in Phasen des gesellschaftlichen Umbruchs noch einmal besonders verstärkt, da hier traditionelle gesellschaftliche Zusammenhänge, gewohnte Umgebungen und herkömmliche Wertorientierungen zerbrechen. Das trifft auf die Situation von Kindern und Jugendlichen in den alten, aber besonders auf die in den neuen Bundesländern zu.

Aufgabe des Bundes sind daher auch die Unterstützung modellhafter Projekte kultureller Bildungsarbeit und die Förderung ihrer wissenschaftlichen Begleitung sowie die Sicherung der kontinuierlichen Arbeit der in diesem Bereich tätigen überregionalen Verbände, Einrichtungen und Organisationen.

Zu II A 4:

Mit der deutschen Einigung, der demokratischen Transformation der Staaten Mittel- und Osteuropas sowie der Einbeziehung der osteuropäischen Staaten in die Europäische Integration sind die Grundlagen für die Förderung kultureller Maßnahmen auf Basis des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes entfallen. Die Bewahrung und Pflege kultureller Traditionen in ehemals deutschen oder von deutschen Volksgruppen bewohnten Gebieten sowie der Kulturen von nationalen Minderheiten außerhalb des deutschen Staatsgebietes kann nicht länger Teil einer überholten Vertriebenenpolitik sein, sondern muß Element einer grenzüberschreitenden Kulturarbeit im östlichen Europa im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik und der internationalen kulturellen Zusammenarbeit werden. Eine solche grenzüberschreitende Kulturarbeit ist besonders den Prinzipien der Völkerverständigung, der Unverletzbarkeit der Grenzen und der demokratischen Strukturen der Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen, Verbände und Länder verpflichtet.

Zu II A 5:

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden die kulturellen Angebote der Kultureinrichtungen erheblich erweitert und sind eine Vielzahl neuer Kulturprojekte und Kunstformen entstanden. Damit haben sich gleichzeitig die Tätigkeiten im Kulturbereich verändert. Kulturelle Arbeitsfelder haben sich gewandelt, erweitert und professionalisiert und neue sind hinzugekommen. Diese Entwicklung ist durch die Auswirkungen der neuen Informations- und Kommunikationsmedien zusätzlich dynamisiert worden. Die veränderten Arbeitsanforderungen in den Kultureinrichtungen und die neu entstandenen Tätigkeits- und Berufsfelder erfordern andere und zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen. Auf die gestiegene Nachfrage nach Qualifizierung und Professionalisierung sind eine Reihe von Aus- und Weiterbildungsangeboten entstanden. Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kulturbereich und die Ausbildungsmöglichkeiten der

Künstlerinnen und Künstler sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Qualität der Kultureinrichtung und der Kulturangebote. Aufgabe des Bundes ist es, gemeinsam mit den Ländern die Entwicklung von neuen Aus- und Fortbildungsangeboten für kulturelle Praxisfelder, die den veränderten Anforderungen entsprechen, durch Modellprojekte zu fördern sowie durch wissenschaftliche Begleitforschung zu evaluieren und zu qualifizieren.

Zu II A 6:

Zum Bereich der Kunst- und Künstlerinnen- bzw. Künstlerförderung des Bundes gehören auch die Spartenfonds wie der Kunst- und der Literaturfonds bzw. der Fonds für darstellende Künste und der spartenübergreifende Fonds für Soziokultur. Sie sind nicht nur als selbständige Fördermöglichkeiten wichtig, sondern ihnen kommt in der Diskussion um die Neugestaltung einer zukünftigen Kulturpolitik eine besondere Bedeutung zu.

Durch die Einbindung der kulturellen Verbände gewährleisten die Fonds eine basisnahe und mittelbare Form der Kulturförderung und sind somit Ausdruck gelungener Kooperationen zwischen Staat und Verbänden. In ihrer Organisationsform und Arbeitsweise als intermediäre Instanz entsprechen sie den Anforderungen an eine moderne und demokratische Kulturförderung und sind eine wichtige Ergänzung zu den zentralen Steuerungszentren Markt und Staat. Als selbstverwaltete Fonds stehen sie beispielhaft für die Demokratisierung kulturpolitischer Entscheidungsmöglichkeiten jenseits von Lobbyismus und oft nicht nachvollziehbaren öffentlichen Entscheidungsverfahren. Die Bundesfonds wirken zudem durch ihre Organisation und Arbeitsweise modellhaft auf die Förderstrukturen auf Landes- und Kommunalebene. Aus diesen Gründen soll die Arbeit der Fonds auf Bundesebene nicht nur gesichert, sondern ihre Stellung in der Bundeskulturpolitik vor allem durch eine Erhöhung der Fördermittel gestärkt werden.

Zu II B 7:

Auf der Grundlage der Prüfung der Auswirkungen des 1990 verabschiedeten „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften“ (KultStiftFG) sollen steuerliche Erleichterungen für Kunst- und Kultureinrichtungen sowie zur Erhöhung der Bereitschaft privater Kulturförderung beschlossen werden.

In den steuerpolitischen Vorschlägen des „Deutschen Kulturrates“ „Für ein kulturfreundliches Steuerrecht“ von 1993 und 1996 sowie in den „Zehn Empfehlungen zur Verbesserung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ des „Bundesverbandes der Deutschen Stiftungen“, des „Kulturkreises der deutschen Wirtschaft im BDI“ und des „Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft“ sind entsprechende Anregungen und Forderungen enthalten, durch die die Arbeit von Kultureinrichtungen steuerlich begünstigt und das private und privatwirtschaftliche Engagement für Kultur erleichtert wird. Gemeinsam mit anderen Vorschlägen zur

Steuererleichterung für Kunstförderung, wie sie in den drei Bänden „Kulturförderung in gemeinsamer Verantwortung“ vom „Kulturkreis der Deutschen Wirtschaft im BDI“ dargestellt sind, ist damit eine gute Grundlage für die notwendigen Veränderungen der Steuergesetzgebung zugunsten einer besseren Förderung von Kunst und Kultur und der Verbesserung der sozialen Situation der Künstlerinnen und Künstler gegeben.

Zu II B 8:

Der Sponsoringerlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juli 1997, der vom Ansatz her einen richtigen Schritt zur Herstellung von Rechtssicherheit im Bereich der privaten Kulturförderung bedeutet, ist dahin gehend zu ändern, daß die widersinnige Regelung aufgehoben wird, nach der der Fiskus von der gesponserten Einrichtung zurückholt, was beim Sponsor als steuermindernde Ausgabe anerkannt wird. Wie in der Erklärung des „Aktionskreises Kultur“ und führender Repräsentanten aus Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft vom 11. Dezember 1997 gefordert wird, soll diese kulturfeindliche Einschränkung des Sponsoringerlasses rechtswirksam korrigiert werden durch die Klarstellung, daß der Hinweis auf den Sponsor und der Dank an ihn keine Mitwirkung an Werbemaßnahmen ist und deshalb keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet.

Zu II B 9:

Durch einen Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen in Absprache mit den obersten Finanzbehörden der Länder soll der zunehmenden Tendenz, gemeinnützige Kultureinrichtungen wegen der Erwirtschaftung von Eigeneinnahmen als wirtschaftliche Geschäftsbereiche steuerlich zu veranlagern, entgegengewirkt werden. Die Senkung öffentlichen Zuschußbedarfs von Kultureinrichtungen mit ideellen Zielen durch die Erhöhung von Eigeneinnahmen oder die Bildung von Rücklagen darf nicht zur Veranlagung der Kultureinrichtung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder zur Aufhebung des Befreiungstatbestandes (unmittelbar gemeinnützige Zwecke, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) führen und diese damit körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig machen. Demgegenüber sollen in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Präsidiums des „Deutschen Städtetages“ vom 29. August 1997 die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte wirtschaftliche Betätigung kultureller Einrichtungen verbessert werden. Von besonderer Bedeutung ist diese steuerrechtliche Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit kultureller Einrichtungen in Bereichen der Soziokultur mit einem hohen Grad an selbst erwirtschafteten Mitteln. Entsprechend der ergänzenden Stellungnahmen des „Deutschen Kulturrates“ zu seinen Vorschlägen für ein kulturfreundliches Steuerrecht vom April 1996 sollen für die soziokulturellen Einrichtungen die steuerlichen Belastungen reduziert werden, um die Überlebensfähigkeit einer breiten kulturellen Infrastruktur bei abnehmenden öffentlichen Zuschüssen zu sichern.

Zu II B 10:

Eine kulturfreundliche Steuergesetzgebung muß auch für Künstlerinnen und Künstler und ehrenamtlich-bürgerschaftlich Tätige im Kulturbereich gelten. Deshalb soll die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstlerinnen und Künstler durch die Jahressteuergesetze 1996 und 1997 in dem Sinne verändert werden, daß für künstlerische Betätigung eine Ausnahmeregelung in Form eines gestaffelten Steuerabzugs geschaffen wird. Davon unberührt ist die Steuerentlastung bei Übermaßbesteuerung. Dadurch werden weniger bekannten Künstlerinnen und Künstlern und Künstlergruppen mit Wohnsitz im Ausland Auftritte im Bundesgebiet ermöglicht und kulturelle Vielfalt erhalten. Weitere Korrekturen der Übermaßbesteuerung von Künstlerinnen und Künstlern und Künstlergruppen durch die Jahressteuergesetze 1996 und 1997 sollen entsprechend dem Vorschlag des „Deutschen Kulturrates“ vom April 1996 überprüft werden.

Die vielfältigen Appelle und Aufforderungen, auch von der Bundesregierung, zu einem verstärkten ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Engagement im Kulturbereich sollen durch eine steuerliche Berücksichtigung dieser Tätigkeiten unterstützt werden. Hierzu gehört u. a. die Gleichsetzung gemeinnütziger Tätigkeit mit erwerbswirtschaftlicher Arbeit im Steuerrecht, indem die damit zusammenhängenden Aufwendungen von der Steuer absetzbar sind und nicht als privates Hobby gelten.

Darüber hinaus sollen die steuerlichen Bestimmungen, die künstlerische Produktion und Rezeption begünstigen (wie ermäßigte Steuersätze für Kunstwerke und Bücher), beibehalten und ausgebaut werden, beispielsweise durch steuerliche Begünstigungen beim Erwerb von Kunstwerken lebender Künstlerinnen und Künstler.

Zu II B 11:

Eine besondere Bedeutung zur Erhöhung der Bereitschaft, private Finanzmittel für Kultur- und Kunstförderung zur Verfügung zu stellen, kommt den Stiftungen des Privatrechts zu. Sie bieten als gemeinnützige Einrichtungen engagierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Kunst und Kultur finanziell zu unterstützen und damit auch die öffentliche Hand zu entlasten. Um dieses private Kulturrengagement zu erhöhen, ist nicht die Gründung einer Nationalstiftung mit Bundesmitteln sinnvoll, sondern eine Reform des deutschen Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts. Ein Gesetz zur Förderung des Stiftungswesens, wie es von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde (Drucksache 13/9320), soll die herrschende Rechtsunsicherheit über die Gründungserfordernisse einer rechtsfähigen Stiftung beseitigen, ein landeseinheitliches Stiftungsregister anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens setzen und steuerliche Anreize für Stifter bieten sowie Instrumente zu einem dauerhaften Erhalt der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Stiftungen enthalten. Bei der Neugestaltung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts sollen die Schlußfolgerungen im Papier der Europäi-

schen Kommission, Generaldirektion XXII, zur Rolle der Vereine und gemeinnützigen Stiftungen in Europa vom Juni 1997 berücksichtigt werden, das die besondere Bedeutung von Vereinen und Stiftungen als zentralen Organisationen des gemeinnützigen Sektors hervorhebt und den Mitgliedstaaten empfiehlt, sie zur Mitwirkung an „planungspolitischen Entscheidungsfindungsprozessen aller staatlichen Ebenen“ einzubinden.

Zu II B 12:

Im Bereich des Urheberrechts sollen die Rechte der Künstlerinnen und Künstler und Autorinnen und Autoren bei der Verwertung ihres geistigen Eigentums in den elektronischen Datennetzen, speziell im Internet, und bei den digitalen Aufzeichnungstechniken entsprechend den rechtlichen Regelungen bei den traditionellen Medien gesichert werden. Grundlage ist dafür die Richtlinie der EU-Kommission vom 11. Dezember 1997 zur europaweiten Angleichung des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe. In diesem Zusammenhang sind auch die noch nicht vollzogenen Umsetzungen von EU-Richtlinien im Zusammenhang mit dem Urheberrecht endlich zu realisieren. Grundlage und Maßstab aller rechtlichen Regelungen in diesem Bereich bleibt das kontinental-europäische Urheberrecht, das *droit d'auteur*, gegenüber dem amerikanischen Copyright-System, das nicht das geistige Eigentum der schöpferischen Menschen, sondern in erster Linie die Rechte der Produzenten sichert.

Zu II B 13:

Mit zwei weiteren Urheberrechtsänderungen sollen lange diskutierte und inzwischen überfällige Regelungen zum Nutzen der künstlerischen Produzenten angegangen werden. Dabei handelt es sich zum einen um eine Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler. Entsprechend der allgemeinen Praxis, nach der für die Nutzung von Produkten gleich welcher Art eine Vergütung bezahlt wird, soll eine solche Vergütung auch für das Ausstellen von Kunstwerken gezahlt werden. Dabei handelt es sich weder um eine Sozialleistung noch um ein Almosen, sondern um einen Rechtsanspruch der Künstlerinnen und Künstler. Das Diskussionspapier „Für eine Ausstellungsvergütung“ des „Kulturforums der Sozialdemokratie“, das von einer parteiübergreifenden Arbeitsgruppe von Kulturpolitikerinnen und Kulturpolitikern im Frühjahr 1995 erarbeitet wurde, bildet eine gute Grundlage für die gesetzliche Regelung einer Ausstellungsvergütung.

Während bei der Ausstellungsvergütung für Bildende Künstlerinnen und Künstler davon ausgegangen werden kann, daß die Diskussion abgeschlossen ist, breite Übereinstimmung besteht und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden kann, trifft dies auf die Überlegungen zur Einführung eines Urhebergemeinschaftsrechts noch nicht zu. Urhebergemeinschaftsrecht meint, daß nach Ablauf der individuellen Schutzfrist für Urheber und Erben die lebenden Künstlerinnen und Künstler mit einem prozentualen Anteil am Verkauf oder der Nutzung eines Kunstwerkes partizi-

pieren. Diese Überlegungen beziehen sich auf alle Künste und werden umgangssprachlich auch als „Goethegroßen“ bezeichnet. Die Einführung eines Urhebergemeinschaftsrechtes würde es ermöglichen, die Mittel zur Förderung und sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern in beträchtlichem Umfang zu erhöhen, ohne die öffentliche Hand oder die privaten Käufer, respektive Nutzer, in unvertretbarem Maße zu belasten. Um die rechtlichen Aspekte, die allgemeinen Bedingungen und Instrumentarien sowie die Wirkungsweisen eines Urhebergemeinschaftsrechtes genauer zu prüfen, werden eine wissenschaftliche Expertise in Auftrag gegeben und eine Anhörung von Fachverbänden und Expertinnen und Experten durchgeführt.

Zu II B 14:

Das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz, das eine bessere Sicherung der sozialen Situation der Künstlerinnen und Künstler gebracht hat, bedarf einer Novellierung im Rahmen einer allgemeinen Neuordnung des Sozialversicherungsrechts für Künstlerinnen und Künstler und Freischaffende. Ausgangspunkt dieser Reformierung der Künstlersozialversicherung ist eine Anpassung an die veränderte Kulturlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Diese ist entscheidend durch Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die neuentstandenen freien und soziokulturellen Kultureinrichtungen geprägt, die durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung benachteiligt werden, wie beispielsweise die Freien Theater oder die soziokulturellen Einrichtungen.

Um eine solche Anpassung der sozialen Absicherung der Künstlerinnen und Künstler an die veränderte Wirklichkeit realitätsgerecht zu erreichen, ist es sinnvoll, mehr als zwei Jahrzehnte nach den umfassenden Künstler- und Autoren-Enqueten die soziale Lage der im Kunst- und Medienbereich Tätigen in einer wissenschaftlichen Studie zu untersuchen.

Eine Senkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse vor einer solchen ausführlichen Studie zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler und Kulturproduzentinnen und Kulturproduzenten allein auf der Grundlage der beiden „ifo-Studien“ von 1993 und 1997, deren Repräsentativität zu gering ist und deren Untersuchungsanlagen methodisch umstritten sind, ist abzulehnen.

Zu II B 15:

Mit dem Vertrag von Maastricht hat die EU erstmals ihre kulturpolitische Verantwortung festgeschrieben und die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu einem kulturpolitischen Ziel im europäischen Einigungsprozeß gemacht.

Diesen Weg der kulturellen und kulturpolitischen Integration Europas gilt es fortzusetzen. Notwendig ist dazu aber auch eine Erhöhung der geringen Finanzmittel für kulturelle Aktivitäten der EU. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollen die Mittel

für Kulturförderung, die gegenwärtig 0,02 Prozent des Gesamthaushaltes betragen, deutlich erhöht werden.

Mit Verweis auf eine Vereinheitlichung der Rechtssituation in den EU-Staaten dürfen aber weder das bisherige Niveau der öffentlichen Kulturförderung in der Bundesrepublik Deutschland angegriffen noch der soziale Status der Künstlerinnen und Künstler verschlechtert werden. Die Angleichung der sozialen Sicherung der Künstlerinnen und Künstler an das Niveau des jeweils fortgeschrittensten Mitgliedlandes ist eine der zentralen Aufgaben europäischer Kulturpolitik.

Im Rahmen der Angleichung der europäischen Rechtsnormen soll, wie vom Deutschen Bundestag bereits mehrfach bekräftigt, an der Preisbindung für Bücher im Interesse der Autorinnen und Autoren und der Leserinnen und Leser sowie des Sortimentsbuchhandels und der kleineren Verlage festgehalten werden.

Das kulturelle Europa ist nicht auf das Gebiet der EU beschränkt. Darüber hinaus bestehen die kulturelle Vielfalt und Bedeutung Europas aus der Vielzahl seiner Regionen und ihren jeweils unterschiedlichen Charakteren. Dem muß bei den kulturpolitischen Aktivitäten Rechnung getragen werden.

Die kulturelle und kulturpolitische Integration Europas erfordert nicht nur eine bessere Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, sondern auch die stärkere Einbeziehung der Fachorganisationen, Verbände und Nichtregierungsorganisationen in den kulturellen Einigungsprozeß auf europäischer Ebene, wie es ihrer Bedeutung im Kulturbereich entspricht und wie dies von anderen EU-Staaten praktiziert wird.

Zu II B 16:

Mit der gewachsenen gesellschaftlichen Bedeutung von Kultur hat der Bedarf an wissenschaftlicher Forschung, aufbereiteten Informationen und empirischen Studien zur theoretischen und empirischen Qualifizierung der kulturpolitischen Praxis zugenommen. Die gegenwärtige Situation kulturpolitischer Forschung und kulturwissenschaftlicher Politikberatung entspricht in der Bundesrepublik Deutschland, trotz positiver Ansätze in den letzten Jahren, bei weitem noch nicht diesen neuen Anforderungen. Im Hochschulbereich dominieren entweder eher praxisferne kulturwissenschaftliche Forschungen oder auf konkrete kulturpraktische Tätigkeiten wie Kulturpädagogik oder Kulturmanagement bezogene Studiengänge. Der Bereich der öffentlichen Kulturpolitik ist dagegen kaum Gegenstand theoretischer und empirischer Forschungen. Um diese defizitäre Situation der Kulturpolitikforschung zu beenden, bedarf es der verstärkten Unterstützung durch den Bund. In diesem bislang vernachlässigten Bereich sind kulturpolitische Aktivitäten des Bundes besonders gefragt, da sie Kommunen und Länder als Hauptträger der konkreten Kulturpolitik und ihre Koordinierungsorgane überfordern. Verglichen mit anderen politischen Handlungsfeldern, etwa Bundeseinrichtungen wie dem „Deutschen Jugendinstitut“ und anderen vergleichbaren Ein-

richtungen, nehmen sich die Bundesaktivitäten im Kultursektor in diesem Bereich sehr bescheiden aus.

Dieses stärkere Bundesengagement im Bereich der Kulturforschung bezieht sich auch auf den Bereich der Kulturstatistik, wo dringend eine Abstimmung der Kulturstatistiken von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Aufbau einer nationalen Kulturstatistik erforderlich ist.